



Rektorat

Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.03.2022

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Umsetzung der LVVO für das an der MLU Halle-Wittenberg hauptberuflich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben. Sie dient der Ausfüllung der in der LVVO enthaltenen Spielräume und Klärung von Auslegungsfragen, regelt das interne Verfahren und enthält ermessensleitende Vorgaben für die Behandlung von Einzelfällen.

(2) Dieser Richtlinie liegen die Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung-LVVO) vom 27.01.2021 (GVBl. LSA 2006, 232), das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. S. 368), und die Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2018 (MBL LSA 2018, 169) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

§ 2 Lehrverpflichtung

(1) Für jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität mit Lehraufgaben (Lehrperson) wird der Umfang der individuellen Lehrverpflichtung (Deputat) in der Regel semesterweise festgestellt sowie die Einhaltung dieser Lehrverpflichtung dokumentiert.

(2) Eine Feststellung des Deputats erfolgt nicht für nebenberufliche wissenschaftliche Mitglieder und Angehörige der Universität sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, deren Beschäftigungsverhältnis aus Drittmitteln finanziert wird.

(3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht

- a) während eines Freisemesters nach § 39 HSG-LSA,
- b) während einer Beurlaubung oder Langzeiterkrankung,

- c) während der Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit; bei einer Teilzeittätigkeit während der Elternzeit gilt § 3 Abs. 3; sowie
- d) in den weiteren in der LVVO geregelten Fällen.

In den Fällen des Satz 1 Bst. b und c reduziert sich das individuelle Deputat für das betroffene Semester entsprechend der Dauer der Abwesenheit.

§ 3 Festsetzung des Deputats

- (1) Das Lehrdeputat wird bei der Einstellung einer Lehrperson festgesetzt und bei Bedarf semesterweise angepasst.
- (2) Das Deputat beruht auf § 4 Abs. 1 und 2 LVVO. Zu welcher der in diesen Vorschriften genannten Personalkategorien eine Lehrperson gehört, bemisst sich nach dem Inhalt ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Soweit die LVVO einen Spielraum für die Festsetzung der Lehrverpflichtung vorgibt, ist das in der LVVO angegebene Höchstmaß der Lehrverpflichtung anzuwenden, sofern nicht im Einzelfall in der Tätigkeitsdarstellung abweichend geregelt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das individuelle Deputat entsprechend dem Zeitanteil der Beschäftigung.
- (4) Über Festsetzungen des Deputats nach § 4 Abs. 5 bis 7 LVVO entscheidet das Rektorat auf Antrag. Solche Festsetzungen sind bei Tarifbeschäftigten in der Tätigkeitsdarstellung festzuhalten.
- (5) Bei Lehrpersonen, die gemäß § 72 Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 4 S. 7 HSG LSA (Gleichstellungsbeauftragte), § 44 Abs. 5 PersVG LSA (Personalratsmitglieder) oder § 179 Abs. 4 SGB IX (Schwerbehindertenvertretung) ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt sind, reduziert sich das Deputat entsprechend dem Umfang der Freistellung im Verhältnis zur Arbeitszeit.
- (6) Werden Personen zur Vertretung einer Lehrperson befristet beschäftigt, entspricht ihr Deputat in der Regel dem Deputat der vertretenen Lehrperson.

§ 4 Ermäßigungen des Deputats

- (1) Die Ermäßigungen des Deputats nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LVVO (Prorektor/innen, Dekan/innen) erfolgen von Amts wegen in dem durch die LVVO zugelassenen Umfang.
- (2) Eine Ermäßigung des Deputats nach § 6 Abs. 5 LVVO (Schwerbehinderte) wird auf Antrag in dem durch die LVVO zugelassenen Umfang gewährt.
- (3) Über eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 LVVO (Studienfachberater/innen) entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.
- (4) Über eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 4 LVVO (sonstige Aufgaben und Funktionen in der Universität) entscheidet das Rektorat auf Antrag. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Fakultät zur Sicherstellung des Lehrangebots im Sinne der Studienordnung beizufügen.

(5) Über eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 6 LVVO entscheidet das Rektorat auf Antrag nach Stellungnahme durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät.

(6) Über Anträge der Universität an das Ministerium gemäß § 7 LVVO (besondere Aufgaben außerhalb der Universität) entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.

(7) Soweit der Umstand, auf den eine Ermäßigung des Deputats nach den Absätzen 3 bis 5 gestützt wird, für einen längeren Zeitraum als ein Semester besteht, kann die Ermäßigung auch für diesen längeren Zeitraum oder für eine bestimmte Dauer erfolgen, jedoch in den Fällen der Absätze 3 und 4 längstens für acht Semester. Eine erneute Ermäßigung aus dem gleichen Grund ist zulässig, setzt aber einen erneuten Antrag voraus.

(8) Das Rektorat kann die Zuständigkeit für Einzelfallentscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ganz oder teilweise an die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle delegieren. Die Zuständigkeit für Einzelfallentscheidungen nach Absatz 5 kann an die Medizinische Fakultät delegiert werden.

(9) Entfallen die Umstände, auf die eine Deputatsermäßigung gestützt wurde, während deren Laufzeit, so ist die betroffene Lehrperson verpflichtet, dies der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle auf dem Dienstweg (Vorgesetzter sowie die Ansprechperson der Fakultät) unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Lehrplanung

Die Fakultäten und Lehreinheiten stellen die Durchführung der in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen sicher. Bei ihrer Lehrplanung für jedes Semester berücksichtigen sie die hinsichtlich ihrer Lehrpersonen bestehenden individuellen Festsetzungen und Ermäßigungen der Lehrverpflichtung. Sie wirken auf eine möglichst kontinuierliche Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie bei Anträgen nach den §§ 3 und 4 auf eine ausgewogene Verteilung der Lasten innerhalb des Lehrkörpers hin.

§ 6 Aufsichtspflicht

Jedes Mitglied der Universität, das die fachliche Vorgesetztenfunktion für eine Lehrperson wahrnimmt, ist verpflichtet, die Erfüllung der Lehraufgaben, einschließlich der Dokumentationspflicht, zu überwachen sowie auf den Lehrausgleich zu achten. Dies ist unabhängig davon, ob der/die Vorgesetzte selbst eine Lehrverpflichtung hat.

§ 7 Erfüllung der Lehrverpflichtung

Jede Lehrperson ist verpflichtet, während eines Semesters vorbehaltlich des § 10 Lehrveranstaltungen entsprechend ihrem individuellen Deputat durchzuführen.

§ 8 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Deputat richtet sich nach §§ 3 und 5 LVVO; die Anrechnungsfaktoren richten sich nach § 3 Abs. 2 LVVO.

(2) Die Anrechnung einer Lehrveranstaltung auf das Deputat setzt voraus, dass im Durchschnitt aller Veranstaltungstermine mindestens drei Personen an der Lehrveranstaltung tatsächlich teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht.

(3) Für die Anrechnung von Online- und Hybrid-Lehrveranstaltungen gelten folgende Grundsätze:

- a) Synchrone Online- bzw. Hybrid-Veranstaltungen, bei denen während einer zeitlich festgelegten Live-Übertragung die Möglichkeit von Rückmeldungen und Fragen besteht, werden wie entsprechende Präsenz-Veranstaltungen angerechnet.
- b) Aufgezeichnete Vorlesungen, die zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, werden im Semester der erstmaligen Bereitstellung angerechnet. Verbleibt die Aufzeichnung online zugänglich, so erfolgt in späteren Semestern keine erneute Anrechnung der Online-Lehrveranstaltung.
- c) Wird eine zuvor aufgezeichnete Vorlesung mit einer an eine bestimmte Zeit gebundenen Möglichkeit von Rückmeldungen und Fragen kombiniert, kann die Veranstaltung angerechnet werden, wenn der Aufwand für die Lehrperson dem Aufwand einer Präsenz-Vorlesung inklusive Vor- und Nachbereitung entspricht.

(4) Fachübergreifende Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen gemeinsam durchgeführt werden (§ 3 Abs. 5 LVVO), können auf Antrag bei den beteiligten Lehrpersonen in vollem Umfang angerechnet werden, soweit der tatsächliche Aufwand jeder Lehrperson dem Aufwand bei einer allein durchgeführten Veranstaltung gleichwertig ist.

(5) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Dienstaufgaben an anderen Hochschulen durchgeführt werden, können nach vorheriger Zustimmung des Rektorats angerechnet werden, wenn daran ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 9

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Rektorat festlegen, in welchen Studiengängen und unter welchen weiteren Voraussetzungen eine besondere Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten nach § 3a LVVO auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden kann. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der curricularen Lehre sichergestellt ist. Eine Anrechnung erfolgt maximal im Umfang von 1 SWS pro Lehrperson, eine darüber hinausgehende Anrechnung ist ausgeschlossen.

§ 10

Lehrausgleich

(1) Die Lehrverpflichtung kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 LVVO im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt werden, wenn in jedem einzelnen Semester mindestens die Hälfte der Lehrverpflichtung erbracht wird. Wird diese Grenze in einem Semester unterschritten, so kann die Differenz in den beiden folgenden Semestern nachgeholt werden, wenn die Fakultät bestätigt, dass die Lehrperson die Unterschreitung nicht zu vertreten hat (z.B. als zwangsläufige Folge der Abfolge von Lehrveranstaltungen).

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Bst. a wird das betroffene Semester nicht auf die Dreijahresfrist nach Absatz 1 angerechnet.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Bst. b und c wird das betroffene Semester nicht auf die Dreijahresfrist nach Absatz 1 angerechnet, wenn die Abwesenheit länger als die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters dauert.

§ 11 Verfahren

(1) Das Rektorat bestimmt eine zentrale Stelle (LVVO-Beauftragte), die für die Dokumentation der Lehrverpflichtung und Bearbeitung der Anträge nach der LVVO bzw. dieser Richtlinie zuständig ist. Für die Medizinische Fakultät werden die Aufgaben der LVVO-Beauftragten von der durch den Fakultätsvorstand bestimmten Stelle wahrgenommen.

(2) Jede Fakultät bestimmt eine oder mehrere Ansprechpersonen für LVVO-Angelegenheiten.

(3) Anträge zur Ermäßigung des Deputats sollen rechtzeitig vor Beginn des Semesters auf dem Dienstweg (Vorgesetzter sowie Ansprechperson der Fakultät) gestellt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung des Deputats ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der/die Antragsteller/in die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat.

(4) Zur Beschleunigung des Verfahrens sind bei der Antragstellung die zentral zur Verfügung gestellten Formulare in gedruckter bzw. digitaler Form zu verwenden.

§ 12 Berichtswesen

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung nach § 5 Abs. 5 LVVO erfolgt durch semesterweisen Bericht an die zuständige Stelle nach § 11 Abs. 1. Hierfür erhält jede Lehrperson nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters einen Berichtsbogen in gedruckter oder digitaler Form, auf dem die individuelle Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung eventueller Ermäßigungen sowie die von der Lehrperson angekündigten Lehrveranstaltungen angegeben sind.

(2) Die Lehrperson ist verpflichtet, die Angaben im Berichtsbogen zu prüfen und diesen hinsichtlich der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen zu ergänzen bzw. zu korrigieren, soweit dies erforderlich ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist von der Lehrperson zu bestätigen.

(3) Die Fakultät sammelt die Berichtsbögen aller Lehrpersonen und leitet sie an die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle weiter. Diese erfasst die eingegangenen Berichtsbögen und wertet sie semesterübergreifend aus.

(4) Es wird eine Gesamtübersicht über alle Lehrpersonen pro Fakultät erstellt und dem Dekanat zugesandt. Die Gesamtübersicht ist vom Dekan/der Dekanin auf Richtigkeit der Angaben zu prüfen und zu bestätigen.

(5) Die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle informiert das Rektorat über Unregelmäßigkeiten in der Erfüllung der Lehrverpflichtung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und ist erstmals für das Sommersemester 2022 anzuwenden. Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Lehrverpflichtungsverordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.10.1999 außer Kraft gesetzt.

(2) Ermäßigungen des Deputats, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährt wurden, bleiben vorbehaltlich des Absatzes 3 jeweils so lange in Kraft, wie ihre Voraussetzungen bestehen.

(3) Ermäßigungen des Deputats gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 LVVO und § 6 Abs. 4 LVVO, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährt wurden und über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hinaus gelten, bleiben zunächst in Kraft. Sie sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Werden solche Ermäßigungen nicht spätestens mit Wirkung für das Sommersemester 2024 vollständig oder mit Modifikationen bestätigt, so werden sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Halle (Saale), 15. März 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Vom Rektorat beschlossen am 15.03.2022